



Stand: 09-2017

Ehrenratsordnung des Deutschen Verbandes der Gebrauchshundsportvereine e.V.

I. Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlagen

Diese Ehrenratsordnung ist Bestandteil der DVG Satzung § 30

§ 2 Zuständigkeit

Der Ehrenrat entscheidet in allen nach der Satzung vorgesehenen Fällen, soweit nicht dort eine andere Zuständigkeit ausdrücklich bestimmt ist.

§ 3 Ergänzende Vorschriften

Seiner Entscheidung hat der Ehrenrat die Regeln der Satzung und der Ordnungen des Verbandes zugrunde zu legen. Ergänzend sind ggf. die Satzung und die Ordnungen des VDH und die Regeln der F.C.I. gemäß §3.1 der DVG Satzung heranzuziehen.

§ 4 Ausschluss und Ablehnung eines Ehrenratsmitgliedes

1. Jedes Mitglied des Ehrenrates ist von der Mitwirkung an einem Verfahren und bei der Entscheidung ausgeschlossen, wenn es selbst unmittelbar Beteiligter oder Geschädigter eines zur Streitentscheidung anstehenden Falles ist oder wenn dieses bei Personen zutrifft, mit denen das Ehrenratsmitglied in gerader Linie verwandt, verschwägert oder in Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht, oder mit dem oder denen es in Hausgemeinschaft lebt.

2. Ein Ehrenratsmitglied kann von jedem Verfahrensbeteiligten abgelehnt werden, wenn ein objektiver außen stehender Betrachter in der Lage des betroffenen Verfahrensbeteiligten begründete Besorgnis der Befangenheit des abgelehnten Ehrenratsmitgliedes geltend machen könnte. Dem Ablehnungsverlangen muss stattgegeben werden, wenn einer der in Abs. 1 genannten Gründe vorliegt. Das Ablehnungsverlangen ist schriftlich unter Glaubhaftmachung des Grundes bei dem Ehrenratsvorsitzenden anzubringen. Die Ablehnung ist nur bis zum Abschluss der Ermittlungen zulässig.

3. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Ehrenrat ohne Mitwirkung des abzulehnenden Mitgliedes endgültig; für das abgelehnte Mitglied wirkt dessen Stellvertreter mit. Der ergehende Beschluss ist schriftlich abzufassen und den Beteiligten bekannt zumachen; die Begründung steht im Ermessen des Ehrenrates. Ein Mitglied des Ehrenrates kann sich selbst für befangen erklären und seine Mitwirkung ablehnen.



Stand: 09-2017

Die Gründe für ihre Befangenheit haben die Mitglieder des Ehrenrates dem Vorsitzenden mitzuteilen; hält dieser sich für befangen, hat er die Gründe seinem Stellvertreter bekannt zugeben; Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

II. Verfahren

§ 5 Antragsverfahren

Der Ehrenrat wird nur auf schriftlichen Antrag oder Einspruch eines Antragstellers tätig. Zur Antragstellung sind Präsidium und Mitgliedsvereine befugt. Der Einspruch kann in den in der Satzung vorgesehenen Fällen vom jeweils Betroffenen der Maßregel eingelegt werden.

Der Antrag oder Einspruch muss schriftlich gestellt bzw. eingelegt werden; ferner hat er zu enthalten die Gründe, aus denen das Verfahren durchgeführt werden soll, und die Beweismittel zu bezeichnen; vorhandenes schriftliches Beweismaterial soll beigelegt werden. Es muss ferner Nachweis über geleisteten Vorschuss erbracht werden.

§ 6 Zurückweisung

1. Der Ehrenratsvorsitzende kann Anträge zurückweisen, wenn die Zuständigkeit des Ehrenrates nicht gegeben ist, wenn sie nicht in der Form des § 5 gestellt worden sind oder wenn der Vorschuss nicht nachgewiesen ist. Die Zurückweisung teilt der Ehrenratsvorsitzende dem Antragsteller oder dem Einspruchsführer schriftlich mit. Eine Anfechtung der zurückweisenden Entscheidung findet nicht statt.
2. Der Antrag kann erneut in gehöriger Form gestellt werden.

§ 7 Verfahren

1. Ein Antrag auf Einleitung und Durchführung eines Ehrenratsverfahren wird dem Antragsgegner unter Setzung einer Frist von einem Monat zur Stellungnahme mittels eingeschriebenen Brief (mit Rückschein) zugestellt. Die Gegenäußerung ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Soweit dies erforderlich erscheint, gibt der Ehrenratsvorsitzende dem Antragsteller und dem Antragsgegner Gelegenheit zu weiteren schriftlichen Äußerungen.
2. Ist die Eröffnung des Verfahrens beschlossen, so muss eine mündliche Verhandlung angesetzt werden. Bei unstreitigem Sachverhalt oder wenn beide Beteiligten schriftlich ihr Einverständnis erklären, kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.



Stand: 09-2017

3. Der Ehrenratsvorsitzende hat die mündliche Verhandlung so vorzubereiten, dass möglichst in einem Termin abschließend entschieden werden kann. Im Falle des Einspruch gegen eine Maßregel kann er die aufschiebende Wirkung anordnen.
4. Ort und Zeit der Verhandlung werden vom Vorsitzenden im Benehmen mit den Ehrenratsmitgliedern festgesetzt.
5. Der Ehrenrat entscheidet darüber, welche Zeugen zu hören und welche sonstigen Beweismittel heranzuziehen sind. Der Ehrenrat kann die Ladung von Zeugen und die Herbeiziehung von Sachverständigen von der Einzahlung von Vorschüssen abhängig machen, deren Höhe er festsetzt. Wer den Vorschuss nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in voller Höhe leistet, trägt die Gefahr der Zurückweisung des Antrages oder des Beweismittels.
6. Die mündliche Verhandlung vor dem DVG-Ehrenrat ist grundsätzlich nicht-öffentlich. Der DVG Ehrenrat kann Zuhörer zulassen.

§ 8 Ladung und Zustellung

1. Der Vorsitzende lädt den Ehrenrat, den Protokollführer, die Beteiligten, die Zeugen und Sachverständigen. Die Parteien sind mit Einschreibebrief mit Rückschein zu laden. Zwischen der Ladung und dem Termin muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
2. Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne genügende Entschuldigung nicht, kann auf Antrag eine Beschlussfassung in Form einer Versäumnisentscheidung erlassen werden. Die die Säumnis begründenden Umstände sind darzulegen, einer weitergehenden Begründung bedarf eine solche Entscheidung nicht. Das Nichterscheinen eines Vertreters oder Bevollmächtigten muss sich die vertretene Partei zurechnen lassen.

§ 9 Vertretung

1. Jede Partei kann sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen schriftlich Bevollmächtigten, der auch bei einem deutschen Gericht zugelassener Rechtsanwalt sein kann, vertreten lassen.

§ 10 Akteneinsicht

Jeder Verfahrensbeteiligter bzw. dessen Verfahrensbevollmächtigter hat Anspruch auf Akteneinsicht.



Stand: 09-2017

§ 11 Vergleich, mündliche Verhandlung

1. Im Interesse des Verbandsfriedens soll der Ehrenrat zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens versuchen, den Streit durch einen Vergleich zu beenden. Der Ehrenrat kann den Parteien auch einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreiten, welcher durch schriftliche Erklärung der Parteien angenommen werden kann. In diesem Fall stellt der Ehrenrat das Zustandekommen des Vergleichs und die Beendigung des Verfahrens entsprechend § 278 Abs. 6 ZPO durch Beschluss fest. Bei mündlicher Verhandlung ist ein Vergleich in das Protokoll aufzunehmen, zu verlesen und von den Parteien zu genehmigen. Der Vergleich ist unter Angabe des Tages des Zustandekommens vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Scheitern Vergleichsbemühungen, ist der Sachverhalt durch Anhörung der Parteien und durch Erhebung der erforderlichen Beweise aufzuklären.
2. Zeugen und eventuell anzuhörende Sachverständige sind einzeln und in Abwesenheit der anderen Zeugen zur Person und zur Sache zu vernehmen. Nach der Beweiserhebung ist den Parteien Gelegenheit zur abschließenden Äußerung zu geben.

§ 12 Beratung, Abstimmung

1. Bei der Beratung dürfen nur die Mitglieder des Ehrenrates anwesend sein. Der Protokollführer darf nach Abschluss der Beratung zur Aufnahme des Diktats der Entscheidungsformel zugezogen werden.
2. Alle Mitglieder des Ehrenrates sind verpflichtet, über den Hergang der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.
3. Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Entscheidungsinhalt, Unterschrift, Veröffentlichung

1. Die schriftliche Entscheidung soll enthalten:
 1. Die Bezeichnung des Ehrenrates und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
 2. Die Bezeichnung der Beteiligten, ggf. ihrer Verfahrensbevollmächtigten;
 3. Die Entscheidungsformel mit dem Ausspruch über die Kosten;
 4. Eine kurze Darstellung des Sachverhaltes, wie er sich aufgrund der Beweisaufnahme ergeben hat;
 5. Die Entscheidungsgründe mit dem Ausspruch über die Kosten
 6. Die Rechtsmittelbelehrung;



Stand: 09-2017

2. Die Rechtsmittelbelehrung muss enthalten:
 1. Die Form und Frist des Rechtsmittels;
 2. Den Hinweis, dass Fristversäumnis Unterwerfung unter den Spruch bedeutet und eine gerichtliche Nachprüfung des Verfahrens und der Entscheidung grundsätzlich ausgeschlossen ist.
 3. Die Urschrift der Entscheidung ist von den Mitgliedern des Ehrenrates, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen. Ist ein Mitglied des Ehrenrates an der Unterschrift gehindert, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem der Beisitzer auf der Entscheidung vermerkt.
 4. Rechtskräftige Entscheidungen können in der nächstmöglichen Ausgabe der Verbandszeitung auszugsweise veröffentlicht werden. Die Entscheidung über eine Veröffentlichung trifft der Ehrenrat unter Abwägung der beiderseitigen Belange der Parteien.

§ 14 Protokollierung

1. Das Protokoll über die mündliche Verhandlung wird vom Protokollführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden gefertigt. Es muss enthalten:
 1. Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung;
 2. Die Namen der Anwesenden und deren Rechtsstellung im Verfahren (Vorsitzender, Beisitzer, Antragsteller, Antragsgegner, Zeuge, Sachverständiger);
 3. das Ergebnis eines eventuellen Schlichtungsversuchs;
 4. die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen;
 5. den wesentlichen Inhalt des Ergebnisses eines Augenscheins;
 6. die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme gemacht worden sind;
 7. die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen;
 8. die Entscheidungsformel mit Rechtsmittelbelehrung;
 9. einen eventuellen Rechtsmittelverzicht der Parteien;
2. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.



Stand: 09-2017

§ 15 Schriftliches Verfahren

1. Wird im schriftlichen Verfahren entschieden, gelten die §§ 12, 13 Abs. 2, 14 entsprechend. Anstelle des Entscheidungssatzes im Sinne des § 13 Abs. 2 wird die voll abgesetzte schriftliche Entscheidung den Beteiligten mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein zugestellt.
2. Entscheidungen im schriftlichen Verfahren dürfen nur ergehen, nachdem jede Partei von dem entscheidungserheblichen Vorbringen der Gegenpartei in Kenntnis gesetzt worden ist und Gelegenheit zur Einsichtnahme in Beweiserhebungen gehabt hat.

§ 16 vorläufige Maßnahmen

Der Ehrenratsvorsitzende kann nach Beginn des Verfahrens auf Antrag einer Partei eine vorläufige oder sichernde Maßnahme in Bezug auf den Streitgegenstand des Verfahrens anordnen, wenn der beantragenden Partei ohne Anordnung der vorläufigen Maßnahme ein erheblicher Nachteil droht. Ein eigenständiges Eilverfahren gibt es nicht.

§ 17 Kosten des Verfahrens

Die erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens können dem Unterlegenen auferlegt werden. Bei teilweisem Unterliegen und Obsiegen können die Kosten verhältnismäßig geteilt werden. Im Übrigen trägt jede Partei die ihr entstandenen Kosten selbst, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird.

Erstattungsfähige Kosten sind die Kosten für Beweispersonen oder Beweismittel sowie die Verfahrenskosten.

Für das Tätigwerden des Ehrenrates werden Verfahrenskosten erhoben. Diese setzen sich zusammen aus einer Verwaltungskostenpauschale und den Kosten, die den Mitgliedern des Ehrenrates einschließlich des Protokollführers und der Zeugen sowie Sachverständigen entstanden sind. Die Verwaltungskostenpauschale beträgt im schriftlichen Verfahren 100,00 Euro, in Verfahren, in denen eine mündliche Verhandlung stattfindet, 150,00 Euro. Wird ein Antrag als unzulässig zurückgewiesen oder zurückgenommen, bevor eine Entscheidung ergangen ist, werden Verwaltungskosten mindestens in Höhe von 100,00 Euro erhoben.

Erklären die Parteien das Verfahren übereinstimmend für erledigt, wird über die Kosten entsprechend § 91 a ZPO entschieden.

Die Mitglieder des Ehrenrates erhalten Reisekosten und Auslagen nur in Höhe der jeweils gültigen DVG-Kostenordnung.



Stand: 09-2017

§ 18 Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen des Ehrenrates, die auf Verwarnung, Verweis oder Geldbuße bis zu 550,00 Euro oder einer Sperre von 3 Monaten lauten, ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Im Übrigen ist gegen die Entscheidungen des Ehrenrates die Beschwerde zum VDH-Verbandsgericht gegeben. Diese muss binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung des Ehrenrates beim VDH-Verbandsgericht eingelegt werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 19 Wiedereinsetzung

Hat ein Verfahrensbeteiligter eine Frist versäumt, so ist ihm auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den Stand zu erteilen, falls er innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen entsprechenden Antrag stellt und glaubhaft macht, dass ihm die Einhaltung der Frist durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich war. Das Verschulden des Bevollmächtigten geht zu Lasten der Partei.

§ 20 Wiederaufnahme

1. Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur zulässig, wenn neue Beweismittel und Tatsachen beigebracht werden, a) welche der Antragsgegner in dem früheren Verfahren nicht gekannt hatte und ohne sein Verschulden nicht geltend machen konnte und wenn b) diese Tatsachen und Beweismittel geeignet sind, allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine für den Antragsgegner günstigere Entscheidung begründen.
2. Über den gestellten Antrag entscheidet der Ehrenrat endgültig.

§ 21 Gnade

Der Mitgliederversammlung steht das Recht zu, im Gnadenwege rechtskräftige Vereinsstrafen zu mildern oder zu erlassen.

§ 22 Kosten, Auslagen

1. Die Zeugenauslagen und Kosten der Sachverständigen werden entsprechend den in der Spesenordnung festgesetzten Spesensätzen berechnet. Gleiches gilt für die Reisekosten der Ehrenratsmitglieder und deren Auslagen.
2. Der Antragsteller – ausgenommen das Präsidium – hat einen Vorschuss in Höhe von 150,00 € zu leisten und Zahlungsnachweis zu führen. Vorschüsse



Stand: 09-2017

auf Kosten und Auslagen sind unter Angabe des Geschäftszeichens des Verfahrens auf das Konto des Verbandes zu zahlen.

3. Wer zur Tragung der Verfahrenskosten verurteilt ist, hat auch die notwendigen Auslagen des Gegners zu erstatten, die vom Ehrenratsvorsitzenden auf Antrag festgesetzt werden.

§ 23 Aktenaufbewahrung, Aktenvernichtung

1. Die Akten rechtskräftig abgeschlossener Verfahren werden in der Hauptgeschäftsstelle aufbewahrt.
2. Die Akten dürfen nicht vor Ablauf von 10 Jahren vernichtet werden. Abschriften mit Ausnahme der schriftlichen Entscheidung (§13) dürfen nicht hergestellt werden. Der jeweilige Ehrenratsvorsitzende hat jederzeit ungehindert freien Zugang zu allen Verfahrensakten.

§ 24 Ehrenrat in den DVG-Gliederungen

In den Gliederungen (Landesverbände und Kreisgruppen) für deren Bereich eigene Ehrenräte gebildet wurden, ist diese Ordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 25 Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit von Teilen von satzungsändernden Beschlüssen soll nicht die Nichtigkeit der übrigen Teile einer Satzungsänderung nach sich ziehen.

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen

Die Ehrenratsordnung ist verankert als Satzungsbestandteil in § 3.2.1.2

§ 26 Inkrafttreten

Die Ehrenratsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.04.2017

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

nur zur internen Verwendung der DVG-MV

Weitergabe und Veröffentlichung nicht zulässig